

# Meine Auslandsreise im Sommer 1911 [Fortsetzung]

Autor(en): **Sutermeister, Eugen**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Taubstummens-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1912)**

Heft 14

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-923391>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

1871 bis 1880 ihre ganze Kraft einsetzte und sich viel treue Freundschaft gewann bei Lehrenden und Lernenden. Von hier aus redigierte sie auch Jahre lang den Schweizerischen Taubstummenboten. 1881 kehrte sie zu ihrer Mutter nach Horn zurück. Zwei noch unternommene Versuche mit Gründung von Privatanstalten für schwachsinrige Taubstumme hatten wegen den für Privatbetrieb zu großen Schwierigkeiten dieses Zweiges der Erziehung nicht den gewünschten Erfolg. So verzichtete sie 1888 auf das fast 30 Jahre geführte Anstaltsleben und zog sich in die Stille des mütterlichen Heimwesens in Horn (einstiger Landsitz des Palästina-reisenden Dr. Titus Tobler) definitiv zurück. Noch vier Jahre konnte sie mit ihrer rüstigen Mutter Freud und Leid teilen, dann kam das Scheiden; am 30. November 1892 starb die Mutter, der sie zeitlebens so viel zu verdanken gehabt. Der Tochter waren noch 20 Jahre der Stille beschieden; doch waren es keine einsamen Jahre. Bald teilte eine vereinsamte Schwester ihr Heim am Seegeßtade, bald sonst eine vertraute Persönlichkeit; in den letzten 12 Jahren war es eine junge Nichte, die ihr zur Seite stand. Daneben fehlte es ihr nicht an Verkehr mit ihrem weiten Verwandten- und Bekanntenkreis und mit ihren taubstummen Schicksalsgenossen, denen sie in ihrem großen Garten manch frohen Sonntag Nachmittag bereitete und denen sie, wie allen Armen und Bedürftigen, Gutes erwies, so viel sie nur konnte. Viele Jahre war es ihr noch möglich, in lebendigem Verkehr zu bleiben mit der Welt, der Wissenschaft und Literatur, bis allmählig durch abnehmendes Augenlicht ihr diese Türe verschlossen ward; ja nachgerade mußte sie mit der Gefahr völliger Erblindung ernstlich rechnen. Sie konnte sich nicht mehr zur Erlernung der Blindenschrift entschließen; eine bestimmte Ahnung sagte ihr, daß sie dieselbe nicht mehr zu verwenden haben werde. Mit letzter Anstrengung ihrer Augen schrieb sie noch ihre Lebensgeschichte auf für die Schweizerische Taubstummenzeitung; sie schloß mit Dank gegen Gott: „Gott hat mich in ungestörter Gesundheit das siebzigste Jahr erleben lassen; dafür bin ich ihm sehr dankbar. Nun aber warte ich getrost, bis der Herr mich heimruft.“

Pfr. Michel in Märstetten.

## Zur Unterhaltung

### Meine Auslandsreise im Sommer 1911.

von Eugen Sutermeister (Fortf.)

Unter der opferwilligen Führung des Bibliothekars Herrn Lehm, Oberlehrer an der Taubstummen-Anstalt, brachte ich ein paar Nachmittagsstunden in dem „Deutschen Taubstummen-Museum“ zu, das dem „Bunde deutscher Taubstummenlehrer“ gehört. Der Name ist nicht ganz richtig. Ursprünglich wurde wohl eine Sammlung nicht nur von einschlägigen Schriften, sondern auch von Lehr- und Anschauungsmitteln usw. geplant, aber jetzt ist es mehr eine Zentralbibliothek des deutschen Taubstummenwesens, aber eine sehr reichhaltige, sehr interessante und beinahe vollständige, die auch kostbare Unika besitzt. Ich hätte gerne ganze Tage dort zugebracht, um mich in das Studium des Einst und Jetzt der Taubstummen-Erziehung zu vertiefen.

Jetzt fuhr ich noch ein wenig südlicher, immer näher der Heimat zu, nach Dresden, meiner letzten Reifestation, wo in der Hygiene-Ausstellung auch das Taubstummenwesen seinen Platz gefunden haben sollte. Auf Verlangen der Ausstellungsdirektion hatte ich unermutet auch meine Schriften hinsenden müssen.

In dieser Residenzstadt Sachsens war ich ebenfalls schon früher einmal und beschränkte mich daher wiederum auf die Taubstummen-Institute und auf die Ausstellung. Letztere nahm ja schon allein mehrere Tage in Anspruch, wenn man sie auch nur etwas eingehender besichtigen wollte.

Gleich am Morgen — es war Sonntag — begab ich mich vom Bahnhof weg sofort in die Kapelle der Taubstummen-Anstalt, wo ein Oberlehrer der Letzteren eine Andacht für Taubstumme begonnen hatte, welcher etwa 30 Männer und Frauen beiwohnten und 20 taubstumme Anstaltszöglinge. Er hielt die Ansprache sowohl mündlich als in Gebärden, leicht faßlich und klar. Nur frug ich mich, ob es nicht für die anwesenden taubstummen Kinder nachteilig sei, einer solchen „handlichen“ Predigt bei-zuwohnen, während sie in der Schule auf alle Weise angeleitet werden, sich ohne Gebärden auszudrücken. Es ist gerade, wie wenn man einem sagt, daß Rauchen nicht vorteilhaft sei

und dann vor dessen Augen lustig darauflos raucht!

Die Dresdener Taubstummen-Anstalt besteht aus zwei sehr großen Gebäuden, die nicht weit von einander entfernt sind, das eine ist für Normal- das andere für Schwachbegabte. Wenn man doch diese alte pädagogische Weisheit, die Trennung der Schüler nach Fähigkeiten, auch bei uns mehr betätigen wollte! — Bei dem Direktor, Herrn Köhler, fand ich gleichfalls größtes Entgegenkommen. Er sorgte dafür, daß ich von allem gründlich Augenschein nehmen konnte. In allen Klassen wurde ich wie ein alter Bekannter herzlich empfangen, ich hätte mich manchmal verkriechen mögen vor so viel Achtung und Liebe. In der Anstalt für Schwachbegabte befinden sich ebenfalls Werkstätten, welche beiden Anstalten dienen, für Schneider, Schuhmacher und Schreiner mit „königlichen Werkmeistern“, auch eine Haushaltungsschule ist dort. Der Unterricht bei den kleinen Schwachbegabten gefiel mir sehr, weil so unterhaltlich. Sie lernen die Buchstabenformen spielend mit Hölzchen, ebenso die Benennung der Dinge. Der Lehrer legt z. B. eine Reihe Bilder umgekehrt aufs Pult. Ein Kind erhält den Namen eines der Bilder und die Weisung, dasselbe unter den verdeckten herauszufinden. Welch ein Jubel, wenn es das richtige angetupft hat, usw. Doch fand ich auch hier große Unsicherheit und Mannigfaltigkeit in Bezug auf die Anwendung der Laut- und Gebärden Sprache. Einer der Lehrer z. B. wendet ausnahmslos zu jedem gesprochenen Wort eine Gebärde an, ebenso seine Schüler bei ihrer Antwort, sogar beim Rechnen. Verwundert frug ich, was für einen Zweck eine solche Doppelsprache habe und es ward mir erklärt, die Worte prägen sich den Schülern durch die Zeichen besser und fester ein. Ein anderer Lehrer gebraucht die Gebärden Sprache nur im Notfall, nur als Aushilfsmittel, wenn er nicht sofort verstanden wird und nicht jedesmal schriftlich das Gesprochene wiederholen will, oder auch zur Bekräftigung, zur Hervorhebung von Worten, also als eine Art Betonung. In einer andern Klasse wiederum ist jede Gebärde verboten, aber in der Freiheit erlaubt sie derselbe Lehrer. „Was ist Wahrheit?“ möchte man auch hier fragen.

## Zur Belehrung

### Staatskunde. (Fortsetzung.)

72. Obligationenrecht. Obligation bedeutet im weitern Sinne jedes Schuldverhältnis, wonach die eine Partei etwas zu fordern und die andere Partei etwas zu leisten hat. Schuldverhältnisse entstehen zunächst aus Verträgen, Kauf-, Tausch-, Pacht-, Miet-, Dienst-, Werk- und Gesellschaftsverträgen; auch die Bürgschaft ist ihrer Natur nach ein Vertrag. Sodann entstehen Schuldverhältnisse aus Verschulden oder rechtswidrigem Verhalten, sei es aus Absicht oder Fahrlässigkeit; hier ist der Schaden ganz oder bei minder wichtigem Verschulden teilweise zu ersetzen. Unter Obligationen versteht man auch Schuldurkunden, namentlich solche, die von Staat, Gemeinden und Bankenausgestellt werden.

Im Obligationenrecht werden auch behandelt die Handelsgesellschaften, wie Kollektiv-, Kommandit- und Aktiengesellschaften, sowie Genossenschaften. Den Schluß des Obligationenrechts bildet das Wechselrecht, das namentlich für Handel und Gewerbe von großer Bedeutung ist.

73. Weitere zivilrechtliche Gesetze. Es bestehen noch besondere Gesetze über Patentierung von Erfindungen, Schutz von Mustern und Modellen, von schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnissen. Um den Schutz auszuweiten, haben die meisten Kulturstaaten, worunter auch die Schweiz, Staatsverträge abgeschlossen.

Ein wichtiges zivilrechtliches Gesetz ist auch dasjenige über den Versicherungsvertrag; es enthält wertvolle Bestimmungen zum Schutz des Versicherten und seiner Angehörigen.

Zivilrechtlicher Natur sind auch die Haftpflichtgesetze. Die Eisenbahnen, die Dampfschiffe und die eidgenössische Post haften für Verlust und Beschädigung von Sachen, für Unfälle, die beim Betriebe dieser Anstalten und speziell auch beim Bau von Eisenbahnen entstehen. Auch die Fabriken und die größern Gewerbe haften für Unfälle der Angestellten und Arbeiter, allerdings in der Regel nur bis höchstens 6000 Franken. Als das Unfall- und Krankenversicherungsgesetz vom Volke angenommen wurde, fielen die Gesetze über Fabrik- und Gewerbehaftpflicht dahin.